



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Revision

Verkehrsbetriebe Luzern AG

Strukturen, Rechnungslegung und Ergebnisverwendung

Bericht

- Auftrag** Die Revision BAV führte im Auftrag des VVL eine Prüfung mit dem Thema 'VBL - Strukturen, Rechnungslegung und Ergebnisverwendung' durch. Der Prüfplan stützt sich auf die Besprechung vom 30. September 2011 des Geschäftsführers des VVL mit der Revision BAV.
- Ziel** Das Ziel des Auftrages besteht darin, Klarheit über die Einhaltung der spezialrechtlichen Vorgaben über den öffentlichen Personenverkehr, die Leistungsverrechnungen, die Ermittlung der Spatenergebnisse und die Gewinnverwendung zu erhalten. Dazu wurden vier Fragen formuliert und beantwortet.
- Durchführung** Die Prüfungshandlungen bzw. Interviews erfolgten am Sitz der VBL in Luzern. Als Auskunftspersonen standen Dr. N. Schmassmann, Direktor, und R. Peter, Finanzchef, zur Verfügung. Die vollständige Akteneinsicht inkl. Offenlegung der Buchhaltungsunterlagen wurde vereinbarungsgemäss für die vbl ag gewährt. Zur VBL AG und vbl transport ag wurden lediglich punktuelle Auskünfte zu den Schnittstellen und Leistungen für den öV-relevanten Teil erteilt, soweit dies für die Prüfung bedeutungsvoll war.
- Abgrenzung** Das PrüftHEMA wurde wie folgt abgegrenzt
- Es erfolgte eine Beschränkung auf wesentliche Sachverhalte und Kostenarten (Personal-, Fahrzeug-, Miet- und Finanzaufwand)
 - Bei der Zuscheidung des Personenverkehrserlöses wurde nur die Methodik beurteilt und keine detaillierten Prüfungen vorgenommen. Der VVL verwaltet die Erlöse aus den Verbundfahrausweisen und teilt diese auf die am Tarifverbund beteiligten Transportunternehmungen auf.
 - Die Analyse und die Beurteilung basiert primär auf den spezialrechtlichen Vorgaben des Bundes. Die Einhaltung kantonaler Gesetze kann beurteilt werden, soweit sie den Rechtsgrundlagen des Bundes entsprechen.
- Bestätigung** Der VBL AG wurde ein Berichtsentwurf zur Bestätigung der im Bericht dargestellten Sachverhalte zugeschickt. Sie hat die gewünschte Bestätigung - mit Ausnahme nachfolgender Bemerkung zur Seite 4 - erteilt und ihre Anmerkungen sind in den Bericht eingeflossen. Die VBL AG hat bezüglich Interessenkonflikte und Informationen an die Besteller eine andere Meinung.

3003 Bern, 15. Mai 2012

Bundesamt für Verkehr
Revision



R. Gugger, Mandatsleiter

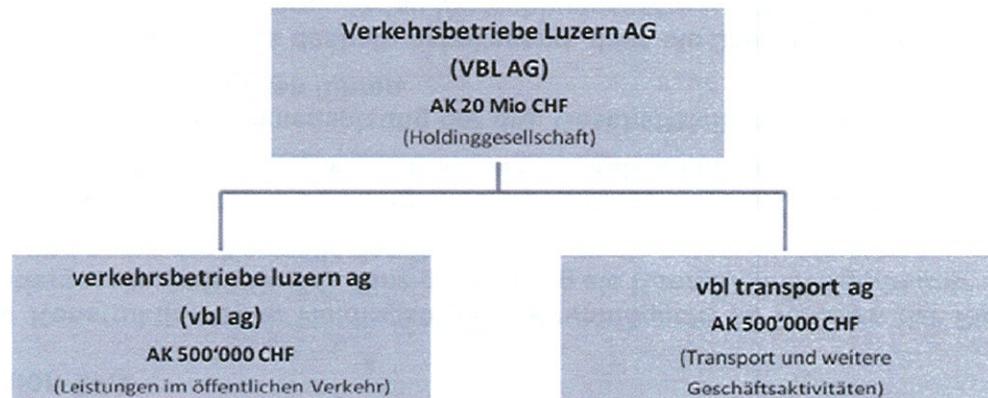


H. Rau, Revisionsleiter

Grundsätzliche Feststellungen

Unternehmensstruktur

Die Holdinggesellschaft VBL AG gehört zu 100% der Stadt Luzern. Sie besitzt zwei Tochtergesellschaften zu 100 %, einerseits die auf den 1.1.2010 für das öV-Geschäft gegründete vbl ag und andererseits die aus der Gowa AG Luzern umfirmierte vbl transport ag.



Das gesamte Personal und die Betriebsmittel wie Fahrzeuge, Gebäude, Mobilien und Einrichtungen befinden sich in der Holding und werden den Tochtergesellschaften im Rahmen von jährlichen Leistungsvereinbarungen zu festgelegten Verrechnungspreisen zur Verfügung gestellt.

Corporate Governance

Der VR der VBL AG setzt sich aus 6 Mitgliedern und bei der vbl ag und vbl transport ag aus den jeweils gleichen 6 Mitgliedern zusammen. Die Präsidenten und Vizepräsidenten sind bei allen drei Gesellschaften identisch.

Der Finanzdirektor der Stadt Luzern nimmt als Eigentümer-Vertreter in allen VR Einsitz.

Kein VR-Mitglied ist direkt am Bestellvorgang von Leistungen im öV-Bereich beteiligt.

Die Organisationsreglemente der drei Holdinggesellschaften stützen sich auf die Statuten sowie auf den Art. 716b des OR. Sie sind am 2.2.2010 von den jeweiligen VR genehmigt worden.

Die VBL AG verfügt über das Label 'Best Board Practice'. Diese Zertifizierung erfolgt durch die SQS. Das Label attestiert dem VR, dass er seine Verantwortung über das Aktienrecht hinaus wahrnimmt und sich gewissen selbst auferlegten Prinzipien im Rahmen der Corporate Governance unterzieht.

Die Geschäftsleitung der drei Gesellschaften wird bei allen Unternehmen durch die gleichen fünf Personen (Direktor und die jeweiligen Leiter Betrieb und Markt, Finanzen, Personal und Technik) wahrgenommen.

Rechnungslegung / Transparenz

Die Rechnungslegung erfolgt nach OR.

Im gedruckten offiziellen Geschäftsbericht der VBL AG werden nur konsolidierte Zahlen der Jahresrechnung veröffentlicht. Die Einzelabschlüsse der Holding und der beiden Tochtergesellschaften, sowie Segments- oder Spartenrechnungen werden nicht publiziert.

Der VVL und das BAV als Besteller der öV-Leistungen erhalten ausserdem die Plan- und IST-Linienerfolgsrechnungen der abteilungsberechtigten Linien sowie den Abschluss der vbl ag.

Beurteilung Revision BAV

Die Konstruktion einer Holdingstruktur verunmöglicht im Rahmen der Bundesgesetzgebung den Durchgriff auf die Muttergesellschaft VBL AG. Einzig die vbl ag als Konzessionsträgerin unterliegt den Vorschriften des Eisenbahngesetzes und somit der Kontrolle des Bundes.

Da die vbl ag sämtliche Leistungen bei der VBL AG einkauft, finden das in der RKV beispielsweise verankerte Vollkostenprinzip (ohne Gewinn) oder Verbot von Überabschreibungen korrekterweise keine Anwendung.

Die identische Zusammensetzung der drei Geschäftsleitungen wie auch die Eigner- und Bestellerziele können zu Ziel- und Interessenkonflikten führen.

Für die Besteller ist es deshalb naheliegend, dass sie über die notwendigen Informationen verfügen müssten, um die Angemessenheit der vereinbarten Verrechnungssätze u.a.m. überprüfen und beurteilen zu können.

Beantwortung der gemäss Auftrag formulierten Fragen

FRAGE 1	Werden die Kosten und Erlöse den abteilungsberechtigten und nicht abteilungsberechtigten Sparten verursachergerecht zugeschrieben?
<p>Der gesamte abteilungsberechtigte Verkehr wird in der vbl ag abgewickelt und abgebildet. Die öV – Tochter verfügt über kein eigenes Personal und Betriebsmittel wie Fahrzeuge, Anlagen, etc. Die Leistungen werden mehrheitlich von der Muttergesellschaft mittels Leistungsvereinbarungen bezogen. Der Abschluss der vbl ag entspricht 1:1 dem öV-Angebot Im veröffentlichten Geschäftsbericht ist diese Rechnung nicht einzeln abgebildet und in der Konzernrechnung enthalten.</p> <p>Die vbl ag führt nach den Vorgaben des BAV die Linienrechnungen mittels der Standard-EXCEL-Vorlage des BAV. Die Kosten werden aufgrund der Leistungsmengen und den Kostensätzen bzw. Verrechnungssätzen aus der internen Leistungsvereinbarung zwischen Mutter und Tochter den Linien belastet. Die vom VVL für die VBL ausgeschiedenen Markterlöse werden hälftig aufgrund der Personenkilometer und Einsteiger den entsprechenden Linien angerechnet. Sonder- und Extrafahrten werden einzeln behandelt. Nebenleistungen werden einzeln erfasst und den entsprechenden Sparten gutgeschrieben.</p> <p>Durch die Kostenzuscheidung aufgrund der Leistungsmengen (Std., km, Fahrzeugtyp, etc.) erfolgen Zuschreibungen verursachergerecht. Mit der Verwendung der Verrechnungssätze aus der Planung resultieren in den Linienrechnungen aufgrund der Ist-Mengen keine Kostenverschiebungen zwischen den Sparten.</p>	
ANTWORT zu Frage 1	Die Kosten und Erlöse erfolgen verursachergerecht aufgrund der einheitlichen Kosten- oder Verrechnungssätze und der tatsächlichen Leistungsmengen auf die Linien / Sparten. Die vbl ag führt die geforderten Linienrechnungen nach den Vorgaben des BAV.

FRAGE 2	Stellt die Preisgestaltung und Fakturierung der internen Leistungsverrechnungen sicher, dass es keine Quersubventionierung von abteilungsberechtigten Sparten zu nicht abteilungsberechtigten Sparten gibt?
<p>Die Ressourcen (Personal, Fahrzeuge, Gebäude, Informatik) befinden sich bei der VBL AG. Die Leistungserbringungen erfolgen durch die Tochtergesellschaften. Aufgrund der Unternehmensstruktur gibt es zahlreiche konzerninterne Leistungsverrechnungen, die mehrheitlich auf internen Leistungsvereinbarungen basieren. Unterjährige Mengen- und Preisanpassungen sind möglich. Daher trägt die VBL AG nicht das vollumfängliche Risiko. Identische Verrechnungspreise werden sowohl für die vbl ag wie auch für die vbl transport ag angewandt.</p> <p>Die vereinbarten Verrechnungspreise sind im Plan wie im IST die gleichen Standardkostensätze. Den Tochtergesellschaften werden die tatsächlichen Leistungsmengen zu den Standardkostensätzen in Rechnung gestellt. Auf den Kostenträgern in den Linienrechnungen fallen praktisch nur die Mengenabweichungen an.</p> <p>Der Aufwand für den Fahrdienst wird pro Dienstplanstunde von der VBL AG in Rechnung gestellt. Für die variablen Fahrzeugkosten werden fahrzeugspezifische Ansätze pro km verrechnet. Die fixen Fahrzeugkosten beinhalten je Fahrzeugkategorie u.a. kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen sowie effektive Versicherungskosten. Die jährlichen Fixkosten sind kalkulatorischer Art, d.h. sie tragen der Wiederbeschaffung Rechnung. In den der vbl ag verrechneten Sätzen bzw. kalkulatorischen Zinsen wird das unternehmerische Risiko angemessen berücksichtigt.</p>	
ANTWORT zu Frage 2	Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann eine Quersubventionierung zwischen den Tochtergesellschaften resp. den Sparten Ortsverkehr und Regionalverkehr ausgeschlossen werden. Bei der Muttergesellschaft verbleiben die Deckungsdifferenzen und Standardkostenabweichungen auf den verrechneten Standardkostensätzen in den Leistungsvereinbarungen mit den Tochtergesellschaften.

FRAGE 3	Entspricht die Verbuchung des Jahresergebnisses der abteilungsberechtigten Sparten den gesetzlichen Vorgaben (Zuscheidung / Belastung der zweckgebundenen Reserven)?
<p>Der öV ist in der Jahresrechnung vbl ag abgebildet. Nur die vbl ag unterliegt den spezialgesetzlichen Regelungen betreffend Rechnungsführung und -legung.</p> <p>In der Bilanz der vbl ag per 1.1.2011 sind zweckgebundene Reserven von rund 1.5 Mio. CHF enthalten, die vor 2010 gebildet wurden. Davon sind 1.43 Mio. für den regionalen Personenverkehr und 0.07 Mio. CHF für den Ortsverkehr bestimmt.</p> <p>Gemäss Betriebskosten- und Leistungsrechnung 2011 fallen rund 605'000 CHF als Gewinn aus dem Ortsverkehr und rund 520'000 CHF als Verlust aus dem Regionalverkehr an.</p> <p>Im Folgejahr werden 2/3 des Gewinnes aus dem Ortsverkehr der Spezialreserve gutgeschrieben, der Rest steht der Unternehmung zur freien Verfügung. Der Verlust aus dem Regionalverkehr wird der bestehenden Reserve belastet.</p>	
ANTWORT zu Frage 3	Die spezialgesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Reserven nach PBG Art. 36 sind im Regional- und analog für den Ortsverkehr eingehalten.

FRAGE 4**Wird die Dividende an die Stadt Luzern aus frei verfügbaren Gewinnen bezahlt und ist dies bundesrechtskonform?**

Die VBL AG unterliegt nicht den spezialgesetzlichen Bestimmungen für öV-Gesellschaften. Die Bildung von Reserven nach Art. 36 PBG ist nicht nötig.

Die Stadt Luzern hat in ihrer Eigentümerstrategie für die VBL AG vom Mai 2005 u.a. als Ziele eine ausgeglichene Rechnung und eine Stärkung der Eigenmittel festgehalten. Sofern es das Unternehmensergebnis erlaubt, soll eine Dividende von 3 - 5 % ausbezahlt werden. Aufgrund dieser strategischen Vorgabe sind Verwaltungsrat und Management gehalten, für die Eignerin eine Dividende zu erwirtschaften.

Der konsolidierte freie Jahresgewinn 2011 der VBL AG beträgt rund 1,04 Mio. CHF (Vorjahr 1.08 Mio CHF). Die Auszahlung der Dividende von 1 Mio. CHF erfolgt aus dem frei verfügbaren Gewinn bzw. den Gewinnreserven der konsolidierten Holdingrechnung.

Die Festlegung der Dividende liegt in der Kompetenz der Generalversammlung nach Massgabe des OR.

**ANTWORT
zu Frage 4****Die Auszahlung erfolgt aus dem frei verfügbaren Gewinn durch GV-Beschluss nach Massgabe des OR.**

Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
GV	Generalversammlung
öV	öffentlicher Verkehr
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Personenbeförderungsgesetz
RKV	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen
SQS	Schweizerische Gesellschaft für Qualitäts- und Managementsysteme
VBL AG	Verkehrsbetriebe Luzern AG (Muttergesellschaft der Holding)
vbl ag	Tochtergesellschaft, erbringt Leistungen für den öV
vbl transport ag	Tochtergesellschaft, erbringt übrige Transportleistungen und Geschäftsaktivitäten
VR	Verwaltungsrat / Verwaltungsräte
VVL	Verkehrsverbund Luzern

